2310-02

UTI – UNFALLVERSICHERUNG BEI TOD UND INVALIDITÄT

Ausgabe 1. Januar 2022

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

KRANKENVERSICHERER: ATUPRI GESUNDHEITSVERSICHERUNG AG, ZIEGLERSTR. 29, 3001 BERN
KOLLEKTIVVERSICHERER: SOLIDA VERSICHERUNGEN AG, SAUMACKERSTRASSE 35, 8048 ZÜRICH

INHALTSVERZEICHNIS

I Umfang des Versicherungsschutzes
1 Gegenstand der Versicherung 2
2 Grundlagen des Vertrages 2
3 Geltungsbereich 2
4 Versicherte Personen / Höchstalter 2

II Begriffsbestimmungen
5 Personenbezeichnungen 2
6 Unfall 2

III Versicherungsleistungen
7 Todesfall 2
8 Invaliditätsfall 3
9 Leistungsbegrenzungen 6

IV Einschränkungen des Deckungsumfanges
10 Ausschlüsse 6
11 Kürzungen 6
12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten 7

V Beginn und Ende des Vertrages
13 Vertragsbeginn 7
14 Vertragsdauer 7
15 Vertragsaufhebung 7

VI Entgelt
16 Entgeltzahlung und Fälligkeit 7
17 Mahnungen und deren Folgen 7
18 Entgeltänderungen 7

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungsbestätigung aufbewahren

atupri
Der Gesundheitsversicherer

atupri.ch

VII Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall
19 Schadenanzeige 7
20 Pflichten des Vertragspartners der Atupri bzw. der Anspruchsberechtigten 7
21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen 8

VIII Schlussbestimmungen
22 Schriftlichkeit 8
23 Abtretung und Verpfändung 8
24 Anpassung der Vertragsgrundlagen 8
25 Mitteilungen 8
26 Gerichtsstand 8

I Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Die SOLIDA versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet. Die Versicherungsleistung ist unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat oder ein anderes Versicherungsunternehmen ebenfalls Leistungen erbringt.

2 Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Vertragspartner der Atupri Gesundheitsversicherung AG (letztere nachfolgend «Atupri»), der Versicherte und deren Vertreter in der Anmeldung und in weiteren Schriftstücken abgeben. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt.
Für die versicherten Leistungen im Rahmen der UTI-Unfallversicherung bei Tod und Invalidität hat Atupri als Versicherungsnehmerin mit der
SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich
als Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag zur Gewährung der Versicherungsdeckung für Tod und Invalidität infolge Unfalls abgeschlossen. Bestehende Kunden der Atupri können sich mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber Atupri bei der SOLIDA versichern. Der Kunde der Atupri hat dabei keinen Vertrag mit der SOLIDA. Vielmehr erhalten der Versicherte und der Anspruchsberechtigte, gemäss Art. 95a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (nachfolgend «VVG»), bei einem versicherten Unfall für die von ihr versicherten Leistungen einen direkten Anspruch gegen die SOLIDA. Atupri übernimmt keine Haftung für Ansprüche aus dieser Unfallversicherung. Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das VVG.

3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufenthalten bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

4 Versicherte Personen / Höchstalter

Versichert sind die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Personen.
Neuabschlüsse und Erhöhungen der Versicherungssumme können bis zum vollendeten 70. Altersjahr vorgenommen werden.

II Begriffsbestimmungen

5 Personenbezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Unterlagen auf weibliche Personenbezeichnungen verzichtet.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.
Als Unfälle gelten auch:
- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Berufskrankheiten, Infektionskrankheiten, Asbestschäden, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

III Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA , falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der

allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung. Ist der Verunfallte unter 16 oder über 65 Jahre alt, so beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 20'000.–. Für Kinder bis zum Alter von 30 Monaten beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 2'500.–.

7.1 Begünstigte

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an Atupri, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Atupri widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

– der Ehegatte oder der eingetragene Partner
– die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder
– die Eltern
– die Grosseltern
– die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.–.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, bzw. eingetragenen Partner, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende, medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA , falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung. Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
ein Bein im Oberschenkel	60%
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
ein Fuss	45%
eine Grosszehe	8%
übrige Zehen je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	10%
Niere	20%
Milz	5%
sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50%

b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA:

– 10% der in der Versicherungsbestätigung für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
– 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile,

wobei auf diesen Invaliditätsgraden keine Progression gewährt wird. Die Leistung für ästhetische Schäden wird zudem auf CHF 20'000.– begrenzt.

c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie die Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).
f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
g) Erschwerung der Unfallfolgen aufgrund vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als bei einem Unfall einer körperlich unversehrten Person.
Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen, und zwar bereits bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Bestimmung des Invaliditätskapitals.
h) Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht mehr versichert.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
Das Invaliditätskapital wird je nach der gewählten Leistungsvariante A oder B wie folgt ermittelt:

	Variante A	**Variante B**
für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante A	Variante B
26%	27%	28%
27%	29%	31%
28%	31%	34%
29%	33%	37%
30%	35%	40%
31%	37%	43%
32%	39%	46%
33%	41%	49%
34%	43%	52%
35%	45%	55%
36%	47%	58%
37%	49%	61%
38%	51%	64%
39%	53%	67%
40%	55%	70%
41%	57%	73%
42%	59%	76%
43%	61%	79%
44%	63%	82%

Invaliditätsgrad	Variante A	Variante B
45%	65%	85%
46%	67%	88%
47%	69%	91%
48%	71%	94%
49%	73%	97%
50%	75%	100%
51%	78%	105%
52%	81%	110%
53%	84%	115%
54%	87%	120%
55%	90%	125%
56%	93%	130%
57%	96%	135%
58%	99%	140%
59%	102%	145%
60%	105%	150%
61%	108%	155%
62%	111%	160%
63%	114%	165%

Invaliditätsgrad	Variante A	Variante B
64%	117%	170%
65%	120%	175%
66%	123%	180%
67%	126%	185%
68%	129%	190%
69%	132%	195%
70%	135%	200%
71%	138%	205%
72%	141%	210%
73%	144%	215%
74%	147%	220%
75%	150%	225%
76%	153%	230%
77%	156%	235%
78%	159%	240%
79%	162%	245%
80%	165%	250%
81%	168%	255%
82%	171%	260%

Invaliditätsgrad	Variante A	Variante B
83%	174%	265%
84%	177%	270%
85%	180%	275%
86%	183%	280%
87%	186%	285%
88%	189%	290%
89%	192%	295%
90%	195%	300%
91%	198%	305%
92%	201%	310%
93%	204%	315%
94%	207%	320%
95%	210%	325%
96%	213%	330%
97%	216%	335%
98%	219%	340%
99%	222%	345%
100%	225%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt.

Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1'000.– Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86.–
67	CHF 89.–
68	CHF 93.–
69	CHF 96.–
70	CHF 100.–
darüber	CHF 125.–

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20'000.–
Invalidität	CHF 100'000.–

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt. Die Progression in der Invaliditätsversicherung entfällt.

IV Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- infolge Kriegs, Bürgerkriegs und/oder kriegsähnlicher Zustände:
  - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder in angrenzenden Staaten;
  - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und in welchem er vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen überrascht wird;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren, als solche gelten:
  - ausländischer Militärdienst;
  - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
  - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
  - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
  - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die SOLIDA verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls oder der Unfallfolgen, so erbringt die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden, rein unfallbedingten Teil der vereinbarten Leistungen. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Vertragspartner der Atupri oder dem Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei ordnungsgemässer Erfüllung gemindert hätte (siehe Ziffern 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechtigte Person den Tod des Versicherten infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

V Beginn und Ende des Vertrages

13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung oder in der schriftlichen Anmeldungsannahmebestätigung der Atupri vereinbarten Datum.

14 Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Vertragspartner der Atupri nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.2).

15 Vertragsaufhebung

15.1 Widerrufsrecht

Der Vertragspartner der Atupri kann seine Anmeldung innert 14 Tagen seit der Anmeldung schriftlich widerrufen.

15.2 Kündigung per Ablauf

Jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres kann der Vertrag durch beide Parteien schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Atupri bzw. dem Vertragspartner der Atupri zugekommen ist. Die Versicherung erlischt ferner bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und Atupri. Die Auflösung muss dem Vertragspartner der Atupri spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

15.3 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertragspartner der Atupri spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei Atupri. Atupri kann bei Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Hebt Atupri den Vertrag auf, so erlischt die Deckung 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Vertragspartner der Atupri. Das Entgelt wird anteilsmässig zurückerstattet.

15.4 Kündigung bei Entgeltanpassung

Bei Anpassung des Entgelts an neue Tarife hat der Vertragspartner der Atupri das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Entgelt erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei Atupri eintreffen.

VI Entgelt

16 Entgeltzahlung und Fälligkeit

Die Entgelte sind im Voraus auf den in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt zu entrichten.

17 Mahnungen und deren Folgen

Wird das Entgelt, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert Atupri den Vertragspartner unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

18 Entgeltänderungen

Der Vertragspartner der Atupri hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffer 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei Atupri eintreffen (siehe auch Ziffer 15.2). Unterlässt der Vertragspartner der Atupri die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

18.1 Tarifanpassungen

Ändern die Entgelte des Tarifs, kann Atupri die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Vertragspartner das neue Entgelt bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen

Die Entgelte richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Atupri teilt das neue Entgelt dem Vertragspartner 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit.

VII Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

20 Pflichten des Vertragspartners der Atupri bzw. der Anspruchsberechtigten

Der Vertragspartner der Atupri bzw. der Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden.

Der Versicherte, der Vertragspartner der Atupri oder der Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede

verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.
Im Übrigen haben schuldhafte Verletzungen der Obliegenheiten Entschädigungskürzungen gemäss Ziffer 11.3 für den Vertragspartner der Atupri, den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten zur Folge.

21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Forderung aus dem Kollektivversicherungsvertrag gemäss Art. 95a VVG wird nach vier Wochen fällig, nachdem die SOLIDA alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

VIII Schlussbestimmungen

22 Schriftlichkeit

Bei Widerruf, Kündigung und Mahnung genügt eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

23 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

24 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Werden die Versicherungsbedingungen ab folgendem Versicherungsjahr angepasst, gelten für den Vertragspartner der Atupri und Atupri die neuen Versicherungsbedingungen. Atupri teilt ihrem Vertragspartner die Anpassung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit. Der Vertragspartner der Atupri hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der Atupri eintrifft. Unterlässt der Vertragspartner der Atupri die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Versicherungsbedingungen.

25 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an das zuständige Service Center von Atupri zu richten, ausgenommen die an die SOLIDA zu richtende Schadenmeldung. Die SOLIDA anerkennt diese Mitteilungen als an sie selbst erfolgt. Alle Mitteilungen seitens Atupri und SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Vertragspartner der Atupri zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

26 Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt nach einem Unfall in Bezug auf das aus dem Kollektivversicherungsvertrag fliessende direkte Forderungsrecht nach Art. 95a VVG als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten.